

Aufmaß und Machbarkeit sind entscheidend

Bei alten Anlagen sollten Handwerker besonders sorgfältig hinschauen

Beim Austausch von Terrassenbespannungen steckt der Teufel im Detail; besonders dann, wenn die Anlage bereits in die Jahre gekommen ist und veraltete Einzelteile, die eigentlich ausgetauscht werden müssten, längst nicht mehr nachbestellt werden können. Kommunikation über das, was dann überhaupt noch machbar ist und was nicht, bezeichnet der ö.b.u.v. Sachverständige Gerd-Joachim Müller als das A und O.

Mangelt es daran, kann es nachträglich Ärger geben, wie der vorliegende Fall zeigt. Der Betreiber einer Vereinsgaststätte in Leipzig wollte die von seinem Vorgänger mit übernommene und in die Jahre gekommene Terrassenüberdachung neu bespannen lassen. Seine Gäste sollten schließlich auch draußen trocken und windgeschützt sitzen können. Ein Fachhandwerker aus dem Berliner Raum nahm den Auftrag an. „Es gibt keinen Zweifel, dass dieser Betrieb sein Handwerk versteht, aber offenbar stand die Preisthematik im vorliegen-

den Fall mehr im Vordergrund als die Machbarkeit“, erklärt Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller, ö.b.u.v. Sachverständiger der IHK Frankfurt am Main.

Schadensbild

Nachdem der Betrieb die Arbeiten an der Anlage über dem Freisitz abgeschlossen hatte, beschwerte sich der Kunde schon nach kurzer Zeit über Falten in der Bespannung. Außerdem monierte er, dass das Regenwasser nicht richtig ablaufe. Schon bei geringen Regenmengen blieb dem Gastwirt

nichts anderes übrig, als die Bespannung schnellstmöglich per Kurbel einzufahren. Zeit, sich um die Kunden zu kümmern, die aufgrund des Wetters möglichst schnell zahlen wollten, blieb ihm nicht; inakzeptabel also für den Betreiber. Es kommt zum Rechtsstreit.

Hintergrund

Die etwa 20 Jahre alte große, doppel-läufige Gegenzug-Terrassenüberdachung sollte neu bespannt werden. Ersatz- bzw. Austauscherteile sind nicht mehr lieferbar. Der Hersteller ist unbekannt bzw. das System wird nicht mehr produziert. „Der Handwerker hätte sich die Zeit nehmen müssen, um sich die Anlage genau anzuschauen und auf eventuell ausgeschlagene Lager zu prüfen“, sagt Müller. Dann hätte er klarstellen müssen, dass eigentlich die ganze Anlage erneuert werden müsste und dass das aufgrund der fehlenden Nachrüst-teile nicht mehr funktioniert und deshalb nur die Bespannung gewechselt werden kann. „Um die notwendige Größe der Bespannung diagonal zu vermessen, hätte er zumindest einen zweiten Mann gebraucht. Das funktioniert alleine nicht“, sagt Müller. Doch dafür reiche oft nicht nur die Zeit nicht aus, sondern es fehle auch an Personal. „Das ist die Krux“, sagt Müller. Doch ein Handwerker schulde seinem Kunden nun mal ein „einwandfreies Werk“.

Schadensanalyse

Die Anlage hat sich im Laufe der Zeit durch häufige Nutzung bei Sturm und Starkregen deutlich verzogen. Die Spannelemente waren ausgeschlagen bzw. ausgeleiert. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und Auftragserteilung war die vorhandene Bespannung weitgehend zerschlagen und die Anlage nicht mehr fahrbereit. „Die neue Be-



Diese etwa 20 Jahre alte doppel-läufige Gegenzug-Terrassenüberdachung wollte der Betreiber einer Vereinsgaststätte neu bespannen lassen. Fotos: Müller

spannung wurde angeboten und verkauft. Leider ohne Hinweis darauf, dass es nur eine neu Bespannung ist, keine neue Anlage", betont Müller. Nach der Neubespannung wurden die Mängel am System erstmals sichtbar. Auch massives Unterlegen (Foto rechts unten) hat nicht mehr geholfen, die Anlage war im Gestell verzogen und ließ sich nicht mehr korrigieren.

Lösung

Melden Sie als Fachhandwerker in solchen Fällen recht- und frühzeitig Bedenken an, gerade wenn die Grundfunktionen bei Auftragsannahme nicht

überprüft werden können, rät Müller. Die Tuchneigung blieb unverändert (Wasserablauf), die Bespannung wurde erneuert und stellt wenigstens wieder einen Sonnenschutz dar. Allein die Nutzung bei Regen und Wind ist geringfügig eingeschränkt. Darauf hätte hingewiesen werden müssen. Die Arbeiten wurden fach- und systemgerecht ausgeführt. Der Handwerker hat den Rechtsstreit verloren, weil er die Nutzungseinschränkung, obwohl offensichtlich für den Fachmann, seinem Kunden nicht frühzeitig mitgeteilt hat.

Kerstin Pätzold



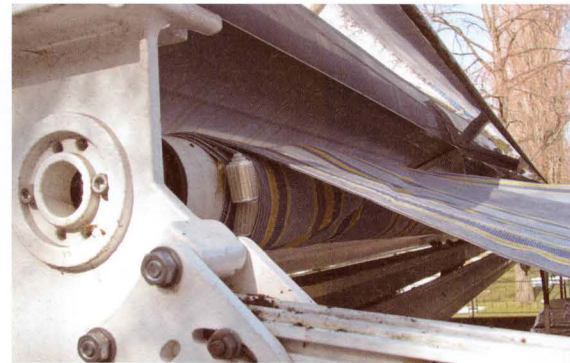
Schon nach kurzer Zeit zeigten sich die Mängel der Neubespannung in Verbindung mit der alten Anlage: Der Kunde beschwerte sich über Faltenbildung sowie mangelnden Wasserablauf; die Grundlage für einen Rechtsstreit.

So sind Sie
auf der
sicheren Seite



Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller
ist ö.b.u.v. Sachverständiger
der IHK Frankfurt am Main für
Tore, Sonnenschutz und Roll-
läden. Foto: Müller

Verfassen Sie nach der genauen Überprüfung des Objekts mit der Auftragsbestätigung ein Standardschreiben, das ausdrücklich darauf hinweist, dass nur die Bespannung ausgetauscht wird, aber aufgrund mangelnder Nachrüstmöglichkeiten keine Verbesserung an der Mechanik der Anlage vorgenommen werden kann. Machen Sie dem Kunden diese Situation unmissverständlich klar und melden Sie nachweisbar Ihre Bedenken an.



Auch massives Unterlegen hat nicht mehr geholfen, die Anlage war im Gestell verzogen und ließ sich nicht mehr korrigieren.